

Die Überlegenheit der sozialistischen Planwirtschaft zeigt sich gerade darin, daß die tiefgreifenden Veränderungen, die mit der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution in der Struktur der Volkswirtschaft, in der Technologie und in den Anforderungen an die Menschen erforderlich werden, auf solche Weise geplant und durchgeführt werden, daß jedem Bürger ein entsprechender Arbeitsplatz gesichert und ihm die Voraussetzungen für die Entwicklung und den effektiven Einsatz seiner Fähigkeiten gegeben werden. Liegt es doch im Interesse der Gesellschaft wie jedes einzelnen, daß keine Arbeitskraft brachliegt, vielmehr alle Werktätigen den optimalen Beitrag zum gesellschaftlichen Ganzen zu leisten vermögen. Für den Sozialismus und damit für die Deutsche Demokratische Republik ist typisch und durch die hisherige Entwicklung bewiesen, daß eine höhere Arbeitsproduktivität niemals die Sicherheit des Arbeitsplatzes gefährdet, sondern zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere zu einer allmählichen Herabsetzung der Arbeitszeit führt und die Möglichkeiten qualifizierter, schöpferischer Arbeit erweitert.

Eine Voraussetzung, daß diese Entwicklung tatsächlich zu einer Vervollkommnung der Fähigkeiten und schöpferischen Kräfte der Werktätigen führen kann, ist die ständige Bildung und *Weiterbildung der Bürger*. Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution erfordern allseitig gebildete Menschen. Indem jedem Bürger die Voraussetzungen gegeben sind, sich eine hohe Bildung anzueignen und seine Bildung ständig zu vervollkommen (vgl. Artikel 17 und 25), vermag er die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um den mit dem Fortschritt der Gesellschaft wachsenden Anforderungen gerecht zu werden und sein Recht auf Arbeit wie sein Recht auf umfassende Mitgestaltung voll wahrzunehmen.

Der Hinweis auf *das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht* macht deutlich, daß die Einzelheiten der Realisierung und Gewährleistung des Rechts auf Arbeit für die Mehrzahl der Bürger, nämlich die als Arbeiter und Angestellten tätigen, durch das sozialistische Arbeitsrecht geregelt werden. Dem sozialistischen Arbeitsrecht kommt daher eine wesentliche Bedeutung bei der Sicherung des Rechts auf Arbeit zu. Für die Werktätigen, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem Arbeitsrecht unterliegen, sind die Einzelheiten der Realisierung und Sicherung des Rechts auf Arbeit in den jeweils für sie